

5. Änderungssatzung

zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „Oberlausitz Wasserversorgung“ vom 7. November 2012

Aufgrund von § 61 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, S. 1103), das zuletzt durch Art. 24 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 142) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Oberlausitz Wasserversorgung“ in ihrer Sitzung am 7. November 2012 folgende Änderung zur Verbandssatzung in der Fassung vom 6. März 2000 (SächsAbl. S. 472), die zuletzt durch Satzung vom 30. Juni 2010 geändert worden ist (SächsAbl. S. 1220), beschlossen:

Artikel 1

§ 5 – Zuständigkeit der Verbandsversammlung und Geschäftsgang

in Absatz 2 wird der Punkt 2.4. wie folgt neu gefasst:

- 2.4. die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan, die Umlagen, die Kreditaufnahme sowie den Höchstbetrag der Kassenkredite

Artikel 2

§ 9 – Bedienstete des Zweckverbandes wird wie folgt neu gefasst:

Der Zweckverband beschäftigt keine hauptamtlichen Bediensteten.

Artikel 3

§ 11 – Wirtschaftsführung und Rechnungswesen wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Auf die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes sind die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend anzuwenden.
- (2) Haushaltsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

Artikel 4

§ 12 – Wirtschaftsplan

wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung___ und des Haushaltsplanes ist den Zweckverbandsmitgliedern mindestens 2 Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- (2) Haushaltssatzung und Haushaltsplan sind spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit seinen Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Artikel 5

§ 14 – Jahresabschluss und Rechnungsprüfung

Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt neu gefasst:

§ 14

Jahresabschluss und Rechnungsprüfung

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt den Jahresabschluss der Verbandsversammlung innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor. Er veranlasst die örtliche Prüfung gem. § 103 SächsGemO.
- (2) Aufgrund der Ergebnisse der örtlichen Prüfung stellt die Verbandsversammlung innerhalb von einem Jahr nach Ende des Haushaltsjahres den Jahresabschluss fest.
- (3) Die erforderliche Bekanntmachung und Auslegung erfolgt gem. § 88 b SächsGemO.

Artikel 5

In der Anlage zu § 1 (1) werden

- o in Ziffer 07 das Wort „Ebersbach“ ersetzt durch die Worte „Ebersbach-Neugersdorf“
- o in Ziffer 10 das Wort „Großhennersdorf“ gestrichen und ersetzt durch einen „-“
- o in Ziffer 15 die Worte „Zittau, jedoch nur mit den Gemeindeteilen Drausendorf, Hirschfelde, Schlegel und Wittgendorf“ gestrichen und ersetzt durch einen „-“,
- o in Ziffer 22 das Wort „Neugersdorf“ gestrichen und ersetzt durch einen „-“,

Artikel 6

Die Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

ausgefertigt am 08.11.2012

Lange
Verbandsvorsitzender

Genehmigt durch die Landesdirektion Sachsen mit Bescheid vom 23.11.2012

Hinweis nach § 4, Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen:

Nach § 4, Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52, Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4, Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht

worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4, Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage 1

zur Satzung des Zweckverbandes „Oberlausitz Wasserversorgung“ § 1 (1) vom 6. März 2000 in der Fassung der 5: Änderungssatzung vom 26. September 2012

Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes „Oberlausitz Wasserversorgung“:

01. Beiersdorf
02. Bernstadt, jedoch ohne Gemeindeteil Dittersbach
03. Berthelsdorf
04. Bertsdorf-Hörnitz
05. Cunewalde
06. Dürrhennersdorf
07. Ebersbach-Neugersdorf
08. Eibau
09. -
10. -
11. Großschönau
12. Großschweidnitz
13. Hainewalde
14. Herrnhut
15. -
16. Jonsdorf
17. -
18. Lawalde, jedoch ohne Gemeindeteil Lauba
19. Leutersdorf
20. -
21. Mittelherwigsdorf (jedoch ohne dem Gebiet, das durch die Wassergenossenschaft versorgt wird)
22. -
23. Neusalza-Spremberg
24. Niedercunnersdorf
25. Obercunnersdorf
26. Oderwitz
27. Olbersdorf
28. Oppach
29. Oybin
30. Rosenbach
31. -
32. Schönbach
33. Seifhennersdorf
34. -
35. -